

Während der Voruntersuchung und der Gerichtsverhandlung hat der Geschädigte das Recht, Aussagen zur Sache zu machen. In Verfahren über Beleidigung, Verleumdung und leichte Körperverletzung hat er die Möglichkeit, in der Gerichtsverhandlung persönlich oder durch seinen Vertreter die Beschuldigung zu vertreten. In den Strafprozeßgesetzen der Unionsrepubliken werden die Rechte des Geschädigten, an den Plädoyers teilzunehmen, in unterschiedlicher Weise geregelt (z. B. Art. 295 UPK RSFSR, Art. 278 UPK Kasachische SSR, Art. 318 UPK Ukrainische SSR, Art. 298 UPK Belorussische SSR).

Personen, die durch eine Straftat einen materiellen Schaden erlitten haben, haben die Möglichkeit, im Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder gegen die Bürger, die die materielle Verantwortlichkeit für Handlungen des Beschuldigten tragen, Zivilklage zu erheben, die vom Gericht gemeinsam mit der Strafsache behandelt wird.

Der *Zivilkläger* oder sein Vertreter ist berechtigt, Beweise vorzulegen, Anträge zu stellen, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, das Ermittlungsorgan, den Untersuchungsführer und das Gericht zu bitten, Maßnahmen zur Gewährleistung der von ihm erhobenen Forderung zu treffen, die Zivilklage zu vertreten, sich bei Beendigung der Voruntersuchung mit den Prozeßmaterialien vertraut zu machen, Ablehnungen zu erklären, Rechtsmittel gegen Maßnahmen des Ermittlungsorgans und des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts einzulegen und das Urteil oder den Gerichtsbeschluß hinsichtlich des Teiles anzufechten, der die Zivilklage betrifft.

*Zivilbeklagte* können Eltern, Vormünder, Pfleger oder andere Personen, aber auch Institutionen und Organisationen sein, die kraft Gesetzes die materielle Verantwortlichkeit für einen Schaden tragen, der durch eine strafbare Handlung des Beschuldigten verursacht worden ist. Ihre Rechte entsprechen denen des Zivilklägers.

Im sowjetischen Strafverfahren können die Anklage der *Staatsanwalt* als staatlicher Ankläger und der gesellschaftliche Ankläger als Beauftragter einer gesellschaftlichen Organisation vertreten. Eine große Bedeutung für die Erhöhung der erzieherischen Rolle des Gerichts hat die Teilnahme *gesellschaftlicher Ankläger* und *gesellschaftlicher Verteidiger* am gerichtlichen Verfahren. Im Unterschied zum Staatsanwalt und zum Rechtsanwalt verfügen der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger nicht über juristische Kenntnisse. Es ist nicht ihre Aufgabe, zur juristischen Qualifikation der Tat des Angeklagten Stellung zu nehmen. Der gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sind verpflichtet, den gesellschaftswidrigen Charakter der begangenen Straftat aufzuzeigen, die Meinung des Kollektivs über Straftat und Täter darzulegen, auf die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Verletzungen der Gesetzlichkeit und der gesellschaftlichen Ordnung hinzuwirken und zur Beachtung der Normen der kommunistischen Moral beizutragen.

Der *gesellschaftliche Ankläger* nimmt an der Untersuchung der Beweise teil, stellt vor Gericht Anträge und beteiligt sich an dem Plädoyer. In seinem Plädoyer legt er dem Gericht die Meinung der Öffentlichkeit zur Gefährlichkeit der Straftat, zur Person des Angeklagten sowie auch zu den Strafen oder den Maßnahmen